



5 StR 142/03

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 26. März 2003  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15. November 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

In der Liste der angewendeten Vorschriften entfällt die – fassungsfehlerhaft aufgenommene – Vorschrift § 176a Abs. 2 StGB.

Basdorf      Häger      Raum  
Brause      Schaal